

der. Das Unbehagen weiter Kreise an der gegenwärtigen Situation der Kirche, soweit sie sich in rechtlichen Kategorien ausweist, findet er u.a. darin begründet, daß der weiterhin das kirchliche Rechtsleben noch beherrschenden CIC vom Jahre 1918 es unterlassen habe, seine Rechtsnormen „theologisch zu befragen oder gar zu begründen“ (12). Von diesem „verfehlten Ansatz“ her, demzufolge der alte Gedanke der brüderlichen Communio, der Koinonia im gesetzten Recht des CIC so gut wie keine Berücksichtigung gefunden habe, sei es dazu gekommen, daß das derzeitige kanonische Recht der gesetzliche Niederschlag eines spätabolutistischen Denkens geworden sei.

N. versucht, vom biblischen Bundesgedanken ausgehend, eine von der Ekklesiologie des NT her geprägte Verankerung des Kirchenrechts zu liefern und kommt dabei u.a. zu der Feststellung, daß das Recht als eine Kategorie der Wirklichkeit zur Abbildhaftigkeit der Kirche gehöre und vom NT durch den Gebrauch offensichtlicher Rechtsbegriffe bejaht werde. Ein totaler Verzicht auf rechtliche Strukturen in der Kirche und auf verbindliche, der Gerechtigkeit wie dem Geist des NT entsprechende Normen würde darum im Gegensatz zur Sprache der Hl. Schrift und zu ihrem ursprünglichen Verständnis treten (21 f). Von diesem Ausgangspunkt her mag Vf. eine media via einzuschlagen, die übertriebene Positionen nach der einen oder anderen Richtung zurechtrückt: Der grundsätzliche Ablehnung der Legitimität von Rechtsnormen im Bereich der Kirche wird ebenso Einhalt geboten wie dem Überwuchern sachlich nicht hinreichend einsichtiger bzw. unzureichend am Geist des NT orientierter Bestimmungen. In diesem Zusammenhang werden auch die Schritte des nachkonziliaren Gesetzgebers kritisch unter die Lupe genommen.

Den von N. vorgebrachten inhaltlichen Einwendungen gegen den Tenor dieser Gesetzgebung könnte man noch ergänzend hinzufügen, daß die dem CIC bei allen Mängeln doch noch einigermaßen zu Recht nachgesagte gesetzestechnische Präzision dem neuen (universalen wie partikularen) Kirchenrecht in einer Weise mangelt, die man schon als Katastrophe bezeichnen muß. Offensichtlich sind die derzeitigen kirchlichen Gesetzgeber von der Kritik am Kirchenrecht so nachhaltig beeindruckt, daß sie glauben, die Welt sei schon wieder heil, wenn juristische Prägnanz in der Formulierung durch das ersetzt wird, was einmal leicht boshaft „kerygmatische Lyrik“ genannt wurde. Die bereits mehrfach umgearbeiteten Entwürfe der „Lex fundamentalis Ecclesiae“ mit ihrer langatmigen, schwülstigen Ausdrucksweise sind in dieser Richtung ein Paradebeispiel.

Neumanns Büchlein regt zum Nachdenken an. Es kann allen, denen die Sorge um die

Kirche auf dem Herzen brennt, empfohlen werden.

Linz

Bruno Primetshofer

KÜNZLE WALTER/MEILI JOSEF/GÄHWILLER JOSEF, *Was kann die Synode? Ein theologischer Bericht* (75) Walter, Olten 1972. Kart. sfr 6.—.

Gemeint ist die auf der Wiener Synode und der deutschen Gesamtsynode aufbauende Schweizer-Synode 72; versucht wird eine Theologie der Diözesan-Synoden überhaupt, über die das Vatikanum II nur wenig und das allgemein aussagt, z. B. über das Ziel der Synode im Art. 36 des Bischofsdekretes. Den Autoren geht es nicht so sehr um allgemeine Überlegungen, sondern um Auskünfte, die aus dem NT geholt und für die Synode 72 (und damit auch für andere Synoden) fruchtbar gemacht werden sollen. Es geht um Antworten auf die Frage: Was kann (und darf) eine Synode wirklich? — In welchem Ausmaß ist daher z. B. „wirklich“ den Laien Mitverantwortung und Mitentscheidung garantiert — oder wird hier letztlich nur eine scheidendemokratische Schau abgezogen, angesichts des Bischofs, der sich „auf einsamer Höhe“ (18) gegenüber dem Volk (d.s. die Priester und Laien) befindet und von dem letztlich doch alles abhängt. Rahner und Küng, daraufhin befragt, halten „ein Mitentscheidungsrecht aller Gläubigen für juristisch und dogmatisch möglich“ (67). Die Verfasser fragen weiter: Ist ein pluralistisches Christentum möglich? Oder besser gefragt: Wieder möglich, denn der „Pluralismus gehört vom Anfang an zum Erscheinungsbild der Kirche“ (49); womit auch schon die Antwort gegeben ist.

Einen großen Raum nehmen die Überlegungen über die „Ortskirche“ ein. — Wie selbständig kann (und darf) heute eine Ortskirche sein? Ist etwa eine „föderalistisch-demokratische“ Struktur der Kirche möglich — ohne daß die Gesamtheit der Kirche zu kurz kommt? — Es wird die Erwartung (an die Synode 72) ausgesprochen, daß „die Schweizer Kirche, beheimatet in der „ältesten Demokratie der Welt“, der Gesamtkirche „durch Reflexionen über ein zeitgemäßes „demokratisches“ Kirchenmodell“ einen spezifischen Dienst leisten könnte (31 f).

Es wäre interessant, nach Abschluß der Synode erneut die Frage zu stellen: Was konnte (und durfte) die Synode 72 nun wirklich?

NELL-BREUNING, OSWALD VON, *Wie sozial ist die Kirche? Leistung und Versagen der katholischen Soziallehre*. (Schriften der Kath. Akademie in Bayern) (156). Patmos, Düsseldorf 1972. Paperback. DM 14.—.

Der große alte Mann auf dem Gebiet der kath. Soziallehre zieht in diesem Buch, das verschiedene Veröffentlichungen aus den Jah-

ren 1968–1972 sowie seinen Festvortrag anlässlich der Verleihung des Romano-Guardini-Preises am 21. März 1972 in der Kath. Akademie in Bayern umfaßt, Bilanz der kath. Soziallehre und auch seines eigenen Lebenswerkes. In allen Aufsätzen geht er der Frage nach: Wie sozial erweist sich die Kirche in ihrer Lehre? Dabei schneidet er immer wieder diskutierte, konfliktgeladene, grundsätzliche Überlegungen an, wie die über den „Wahrheitsanspruch der kath. Soziallehre“ (13–34), über ihre Wandlungen (35–54) und ihre (sogenannte) Krise (55–70). Inbegriffen in diesen Aufsätzen sind dabei heiße Themen wie: Naturrecht und Zuständigkeit der Kirche in gesellschaftlichen Fragen; Arbeit, Eigentum und Mitbestimmung; Kapitalismus und Sozialismus, um nur einige zu nennen.

Drei Aufsätze (99–136) kreisen um die Sozialenzyklika „Quadragesimo anno“ (1931), an deren Entstehung Nell-Breuning selbst maßgeblich und unmittelbar beteiligt war. Erst jetzt von der Geheimhaltungspflicht entbunden, ist er der einzige noch lebende Kronzeuge für dieses Stück Kirchengeschichte. So erfährt der Leser eine ganze Reihe von neuen sozialgeschichtlich hochinteressanten Details, spürt aber auch noch die Belastungen, die sich für Nell-Breuning aus den katastrophalen Mißverständnissen rund um das in Quadragesimo anno entworfene gesellschaftliche Ordnungsbild einer klassenfreien – gegenüber der Marxschen klassenlosen – Gesellschaft ergeben haben. Im Deutschen wurde noch zusätzlich dafür unglücklicherweise der Ausdruck „Berufsständische Ordnung“ gewählt. Dieses Ordnungsbild wurde mißverstanden im ständestaatlichen Sinn (z. B. österr. „Quadragesimo-anno-Staat“ von 1934) oder im zentralverwaltungsverwaltungswirtschaftlichen Sinn, statt darunter das „Ordnungsprinzip der Gliederung nach Gruppen, die zu spezifischen Beiträgen zum Gemeinwohl kooperieren“ (111) zu verstehen.

Im Mittelpunkt des Buches steht der Festvortrag „Die kath. Soziallehre – Aufstieg, Niedergang und bleibender Verdienst: ein Rückblick auf ihre Leistungen und ihr Versagen in acht Jahrzehnten“ (71–96). In einem weiten Bogen schildert Vf. den Weg der Soziallehre der kath. Kirche und nennt schonungslos ihre Aktiv- und Passivposten: Vom Sozialrundschriften Rerum novarum (1891), mit der – auf dem Scheitelpunkt der Macht des individualistischen Liberalismus – die Kirche „ein für allemal vom Bereich des Sozialen Besitz ergriffen“ hat (75), über den „Welterfolg“ von „Mater et magistra“ (1961), mit der nach Ansicht Nell-Breunings und trotz aller höchst positiven Aspekte ein gewisser Abstieg eingeleitet wurde, bis zum jüngsten Dokument kath. Soziallehre „Die Gerechtigkeit in der Welt“ (2. Allgemeine Bischofssynode 1971), in dem eine Gewis-

senserforschung darüber angestellt wird, warum es der kath. Soziallehre trotz ihres überzeugenden Wahrheitsgehaltes an Glaubwürdigkeit fehle? Vf. sieht die entscheidende Schwäche in der Diskrepanz zwischen der Soziallehre und der Sozial-Praxis bei den einzelnen Katholiken, bei der Kirche und den kirchlichen Institutionen (vgl. 34, 69 f, 96). Die Erforschung des eigenen Gewissens („Wie sozial ist die Kirche in Lehre und Praxis“), verbunden mit Forderungen an sich selbst, könne einen neuen Aufstieg der kath. Soziallehre einleiten, nachdem in den 80 Jahren seit Rerum novarum viel von ihrem Reichtum „heute gemeinsame Überzeugung der ganzen, mindestens der ganzen freiheitlichen Welt“ (96) geworden ist; dies muß aber auch als bleibender Verdienst der kath. Soziallehre verbucht werden.

Hervorzuheben ist noch, daß auch diesem „Rechenschaftsbericht“ ein Personen- und (reiches) Sachverzeichnis angefügt wurde; Wiederholungen, oft wortgleich, sind wohl bei einem Band, der Aufsätze und Vorträge aus mehreren Jahren und zu sich überschneidenden Themen sammelt, nicht zu vermeiden.

Linz

Walter Suk

PASTORALTHEOLOGIE

KLOSTERMANN FERDINAND, *Priester für morgen* (608). Tyrolia, Innsbruck 1970. Ln. S 460.–, DM 68.–, sfr 79.75.

Das profunde und umfangreiche Werk über die Entwicklung der geistlichen Berufe, die neueren theologischen Erkenntnisse über Priesterberuf und -berufung und vorab die notwendigen Konsequenzen aus einem „neuen“ Priesterbild für die zeit- und aufgabengerechte theologische, vorab pastorale, menschliche wie geistliche Ausbildung der kommenden Priester ist in der Zwischenzeit längst Allgemeinbesitz und in seinen Forderungen wenigstens anfanghaft Wirklichkeit geworden. Insofern kann die bedauerlicherweise verspätete Rez. heute wenigstens auf Strecken hin zum „Erfolgsbericht“ werden. Gerade die eine Fülle von Fakten, empirischen und systematischen Erkenntnissen zusammenfassende ausführliche Information erwies sich als entscheidende Hilfe für mannigfache Überlegungen im gesamten kirchlichen Bereich, bei den verschiedenen Gruppen von Verantwortlichen, die hier angesprochen, ermuntert, nicht selten sogar eindringlich gemahnt werden mußten und sollten. Ein bequemer, bloßer „Darsteller“ ist Vf. nie gewesen, wollte er nie sein! Daß in der Priesterfrage, die ja ein entscheidender Teil der innerkirchlichen Diskussion und Krise ausmacht, „die Antworten mitunter spärlicher erscheinen als die Fragen“ (Vorwort), liegt in der Natur der Sache wie in den inner- und außerkirchlichen Veränderungen, die den